

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Heinz Kyburz (EDU, Männedorf), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Margreth Rinderknecht (SVP, Wallisellen)

betreffend Streichung der Gemeindebeiträge an die Jugendhilfestellen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 35

¹ ~~Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15-17 Beiträge von 40 %. Von den Kosten werden die berechenbaren Erträge in Abzug gebracht.~~

² (unverändert)

³ Die Umlage der Gemeindeanteile gemäss Abs. 1 und 2 auf die Gemeinden erfolgt für jede Jugendhilferegion im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.

⁴ (unverändert)

Hein Kyburz
Jörg Kündig
Margret Rinderknecht

Begründung:

Wie schon bei den Beratungen über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben auch die Beratungen beim Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) Fragen nach den Aufgaben und Finanzierungspflichten von Kanton und Gemeinden aufgeworfen. Grundsätzlich sollen Aufgaben entweder eindeutig als Kantons- oder als Gemeindeaufgabe definiert werden. Daraus leitet sich auch die Kostenpflicht ab. Da es sich beim Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wie schon beim bisherigen Vormundschaftsrecht um eine eindeutige Aufgabe der Gemeinden handelt, haben die Gemeinden die anfallenden Kosten (mit Ausnahme der vom Kanton für die Weiterbildung in Aussicht gestellten Leistungen) vollumfänglich zu tragen. Folglich sind auch die Kosten, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für die Jugendhilfestellen (als Ersatz der Jugendsekretariate) ergeben, vollumfänglich durch den Kanton zu tragen, da es sich hierbei um dezentrale Verwaltungseinheiten des Amtes für Jugend und Berufsberatung handelt. Denn es darf nicht sein, dass die Gemeinden eine kantonale Amtsstelle mit Gemeindebeiträgen von 40 % subventionieren. Mit dem neuen KJHG und der damit verbundenen Abschaffung der Bezirksjugendsekretariate ist die Stellung der Gemeinden weiter geschwächt worden, sodass sich eine fixe Kostenbeteiligung an die Jugendhilfestellen nicht mehr rechtfertigen lässt.